

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1966

Nummer 66

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	12. 9. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Neukirchen-Vluyn, Landkreis Moers	464
7124	14. 9. 1966	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	464
7124	21. 9. 1966	Verordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung	465
92	23. 9. 1966	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Gelsenkirchen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	465
	17. 9. 1966	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 18. Oktober 1960 (GV. NW. S. 342) für die Eisenbahn Bossel-Blankenstein	465

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde
Neukirchen-Vluyn, Landkreis Moers**

Vom 12. September 1966

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Neukirchen-Vluyn, Landkreis Moers.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1966

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Berding

— GV. NW. 1966 S. 464.

7124

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Errichtung
von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der
handwerklichen Meisterprüfung**

Vom 14. September 1966

Auf Grund von § 47 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 5. Dezember 1961 (GV. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1964 (GV. NW. S. 320), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden

1. in Gruppe I

- a) die Worte „Mosaik-, Platten- und Fliesenleger“ gestrichen und jeweils durch die Worte „Fliesen-, Platten- und Mosaikleger“ ersetzt,
- b) das Wort „Steinholzleger“ gestrichen und durch das Wort „Estrichleger“ ersetzt,
- c) in der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Stukkateure in Spalte 2 die Worte „Kammerbezirke Bielefeld, Detmold“ gestrichen und durch das Wort „Landesteil W“ ersetzt sowie in Spalte 3 das Wort „Bielefeld“ gestrichen und durch das Wort „Arnsberg“ ersetzt,
- d) die Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Lackierer ersatzlos gestrichen,
- e) das Wort „Ofensetzer“ gestrichen und durch die Worte „Kachelofen- und Luftheizungsbauer“ ersetzt,

2. in Gruppe II

- a) vor den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Werkzeugmacher nachstehende Vorschrift über einen Prüfungsausschuß für Karosseriebauer eingefügt:

Meisterprüfungsausschuß für „Karosseriebauer“ mit dem Zuständigkeitsbereich „Landesteil W“ und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer „Detmold“,

- b) die Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Mühlenbauer ersatzlos gestrichen,
- c) in der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Mechaniker die in der Klammer stehenden Worte „Näh-, Sprechmaschinen- und Fahrradmechaniker“ gestrichen und durch die Worte „Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker“ ersetzt,
- d) in den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Feinmechaniker und Feinoptiker jeweils die Worte „und Feinoptiker“ gestrichen,
- e) die Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Elektro- und Fernmeldemechaniker gestrichen und durch nachstehende Vorschriften über Prüfungsausschüsse für Elektromechaniker und Fernmeldemechaniker ersetzt:

aa) Meisterprüfungsausschuß für „Elektromechaniker“

mit dem Zuständigkeitsbereich „NW“ und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer „Düsseldorf“,

bb) Meisterprüfungsausschuß für „Fernmeldemechaniker“

mit dem Zuständigkeitsbereich „NW“ und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer „Köln“,

- f) in der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Graveure mit der Zuständigkeit für den Landesteil W in Spalte 3 das Wort „Dortmund“ gestrichen und durch das Wort „Arnsberg“ ersetzt,
- g) die Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Schweißer ersatzlos gestrichen,
- h) in den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Gold- und Silberschmiede jeweils die Worte „und Silberschmiede“ gestrichen,
- i) hinter den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Goldschmiede nachstehende Vorschrift über einen Prüfungsausschuß für Silberschmiede eingefügt:

Meisterprüfungsausschuß für „Silberschmiede“ mit dem Zuständigkeitsbereich „Landesteil W“ und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer „Münster“,

3. in Gruppe III

- a) vor den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Rolladen- und Jalousiebauer nachstehende Vorschriften über Prüfungsausschüsse für Parkettleger eingefügt:
 - aa) Meisterprüfungsausschuß für „Parkettleger“ mit dem Zuständigkeitsbereich „Landesteil N“ und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer „Köln“,
 - bb) Meisterprüfungsausschuß für „Parkettleger“ mit dem Zuständigkeitsbereich „Landesteil W“ und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer „Münster“,
- b) die Worte „Stellmacher“ gestrichen und jeweils durch die Worte „Wagner“ ersetzt,
- c) die Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Karosseriebauer ersatzlos gestrichen,
- d) hinter den Worten „Drechsler“ jeweils der Klammerzusatz „(Elfenbeinschnitzer)“ eingefügt,

4. in Gruppe IV

- a) das Wort „Mützenmacher“ gestrichen und durch die Worte „Hut- und Mützenmacher“ ersetzt,

- b) die Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Holzschuhmacher ersatzlos gestrichen,

5. in Gruppe V

die Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Roßschlachter ersatzlos gestrichen,

6. in Gruppe VI

- a) hinter den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Augenoptiker nachstehende Vorschrift über einen Prüfungsausschuß für Hörgeräteakustiker eingefügt:

Meisterprüfungsausschuß für „Hörgeräteakustiker“

mit dem Zuständigkeitsbereich „NW“ und

mit dem Sitz bei der Handwerkskammer „Köln“,

- b) hinter die Worte „Wäscher“ jeweils die Worte „und Plätter“ eingefügt,

- c) die Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Plätter ersatzlos gestrichen,

7. in Gruppe VII

- a) hinter der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Glasschleifer und Glasätzer nachstehende Vorschriften über Prüfungsausschüsse für Feinoptiker eingefügt:

aa) Meisterprüfungsausschuß für „Feinoptiker“ mit dem Zuständigkeitsbereich „Kammerbezirke Köln, Aachen“ und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer „Köln“,

bb) Meisterprüfungsausschuß für „Feinoptiker“ mit dem Zuständigkeitsbereich „Landesteil W“ und mit dem Sitz bei der Handwerkskammer „Münster“,

- b) in der Bezeichnung „Glasbläser und Glasinstrumentenmacher“ die Worte „Glasbläser und“ ersatzlos gestrichen,

- c) die Worte „Töpfer“ gestrichen und jeweils durch die Worte „Keramiker“ ersetzt,

- d) die Worte „Orgelbauer“ gestrichen und jeweils durch die Worte „Orgel- und Harmoniumbauer“ ersetzt,

- e) in der Bezeichnung „Klavier- und Harmoniumbauer“ das Wort „Harmoniumbauer“ gestrichen und durch das Wort „Cembalobauer“ ersetzt,

- f) die Bestimmungen über den Prüfungsausschuß für Vulkaniseure mit der Zuständigkeit für die Kammerbezirke Arnsberg und Dortmund und mit dem Sitz in Arnsberg gestrichen.

Artikel II

§ 1 a wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 464.

7124

Verordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung

Vom 21. September 1966

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. De-

zember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund der Handwerksordnung vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 465.

92

Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Gelsenkirchen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Vom 23. September 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes — GüKG — vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Gelsenkirchen werden folgende bezirklichen Ortsmittelpunkte bestimmt:

I. Bezirk „Nord“

Rathaus im Stadtteil Gelsenkirchen-Buer-Mitte

II. Bezirk „Ost“

Einmündung der Middelicher Straße in die Recklinghauser Straße im Stadtteil Gelsenkirchen-Resse

III. Bezirk „Süd“

Neumarkt im Stadtteil Gelsenkirchen-Altstadt

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1966 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bestimmungen der bezirklichen Ortsmittelpunkte in Gelsenkirchen außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 465.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 18. Oktober 1960 (GV. NW. S. 342) für die Eisenbahn Bossel-Blankenstein

Vom 17. September 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Eisenbahngesellschaft Bossel-Blankenstein m.b.H. in Her-

bede mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt vom Übergangsbahnhof Bossel (Bahn-km 0,0) bis zum Bahnhof Durchholz (Bahn-km 6,0).

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Eisenbahngesellschaft Bossel-Blankenstein m.b.H. wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes ab 1. Oktober 1966 für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Genehmigungsurkunde vom 18. Oktober 1960 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1966 S. 465.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.